



Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

AK – Kammer für Angestellte und Arbeiter für Tirol
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck

Landeshauptmann Anton Mattle

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2000
landeshauptmann@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

30.01.2023

Beschlossene Anträge der 183. Kammervollversammlung – Stellungnahmen

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Erwin!

Sehr geehrter Herr Direktor, lieber Gerhard!

Bezugnehmend auf das Schreiben zu den beschlossenen Anträgen der 183. Vollversammlung der AK-Tirol darf aus den entsprechenden Zuständigkeitsbereichen Stellung bezogen werden:

Erhöhung Nachtdienstzulage für Mitarbeiter:innen in der Pflege

Sämtlichen Bediensteten, die in einem Gesundheitsberuf in einer Krankenanstalt verwendet werden und einer der Funktionsgruppen Führungsfunktionen im Pflegedienst, pflegerische Funktionen, Führungsfunktionen in den medizinisch-technischen Diensten oder medizinisch-technische Funktionen des Entlohnungsschemas Gesundheit zugeordnet sind, gebührt für jeden im Rahmen des Schicht- oder Wechseldienstes geleisteten Nachtdienst eine sogenannte „Nachtdienstzulage“. Nachtdienst im Sinne des § 78j des Landesbedienstetengesetzes (LBedG) liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden seiner dienstlichen Tätigkeit nachgeht.

Bei der Nachtdienstzulage handelt es sich um eine Nebengebühr, welche zusätzlich zum Monatsentgelt ausbezahlt wird. Diese wird mit 1,6 v. H. des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 berechnet und beträgt somit derzeit € 45,00. Durch die aktuellen Bezugsanpassungen für das Jahr 2023 erfährt auch die Nachtdienstzulage eine deutliche Erhöhung. Für das Jahr 2023 ergibt sich demnach ein Betrag in Höhe von € 48,33. Dazu darf ausgeführt werden, dass die Höhe von einzelnen Zulagen und Nebengebühren immer im Gesamtgefüge des Besoldungssystems im Landesdienst zu betrachten ist. Die Erhöhung einer einzelnen Zulage/Nebengebühr kann nicht isoliert vorgenommen werden. Durch die aktuellen Bezugserhöhungen gelingt es, Auch die Nachtdienstzulage im Sinne einer systemkonformen Anpassung einer deutlichen Erhöhung zu unterziehen.

Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass der SWÖ-KV für das Jahr 2023 lediglich eine Erhöhung auf den Betrag von € 46,36 (sog. „Nachtdienstpauschale“) vorsieht und somit die Nachtdienstzulage im Tiroler Landesdienst nach wie vor deutlich höher liegt.

Einführung eines objektiven Zeiterfassungssystems in Altenwohn- und Pflegeheimen

Im gegenständlichen Antrag wird auf ein Urteil des EuGH, RS C-55/18, Bezug genommen, wonach die Mitgliedstaaten nach Art. 3 und 5 der RL 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung verpflichtet sind, Maßnahmen betreffend die tägliche und wöchentliche Ruhezeit zu ergreifen.

Ausgangslage des gegenständlichen Urteils war die Klage der spanischen Gewerkschaft gegen die Deutsche Bank, da diese trotz zahlreicher Regeln zur Arbeitszeit kein System zur Erfassung der von ihren Mitarbeitern geleisteten Arbeitszeit eingerichtet habe, mit dem die Einhaltung der Arbeitszeit überprüft und die (möglicherweise) geleisteten Überstunden berechnet werden könnten.

Kern der Richtlinie ist es, das Grundrecht eines jeden Arbeitnehmers auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit und auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten zu konkretisieren. Die Mitgliedstaaten müssen daher nach Art. 3 und Art. 5 der Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit jedem Arbeitnehmer pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden und pro Siebentageszeitraum eine kontinuierliche Mindestruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von 11 Stunden gemäß Art. 3 gewährt wird (RN 38 des Urteils).

In diesem Zusammenhang bestehen im Landesdienstrecht umfassende Regelungen zur Erstellung eines Dienstplanes bzw. der gleitenden Dienstzeit sowie von Überstunden und Höchstgrenzen der Dienstzeit. Das Dienstrecht der Landesbediensteten zeichnet sich allein aufgrund seines normativen Charakters durch ein hohes Maß an Vorhersehbarkeit, Planbarkeit und Transparenz aus. Die Vorgaben der RL 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung wurden im Landesdienstrecht durch die §§ 24 und 25 LBedG vollständig umgesetzt (Umsetzungshinweis in § 80i Z 4 LBedG).

Arbeitszeitverkürzung

Wie bereits zum Antrag an die 180. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte mitgeteilt (Schreiben der Abteilung Organisation und Personal vom 13.07.2021, Zl. OrgP-218/56-20), stützt sich das Entlohnungssystem des Landes Tirol nicht auf einzelne Kollektivverträge der unterschiedlichen Berufsgruppen, sondern sind die gesamten dienstrechtlichen Angelegenheiten gesetzlich verankert, insbesondere im LBedG sowie im Landesbeamtengesetz 1998 (LBG 1998; Verweisung auf Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und Gehaltsgesetz 1956).

Im gesamten Landesdienst ist für sämtliche Berufsgruppen eine gesetzliche regelmäßige Wochendienstzeit von 40 Stunden vorgesehen und wird dieses Ausmaß auch als Bezugsgröße und Grundlage für das gesamte Entlohnungssystem herangezogen. Eine Verminderung der Arbeitszeit – allein – im Sozial- und Gesundheitsbereich wäre dabei im Vergleich zu den übrigen Landesbediensteten aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen nicht rechtfertigbar.

Das Land Tirol als Dienstgeber sieht jedoch einige Arbeitszeitmodelle im Rahmen eines modernen und flexiblen Dienstzeitkonzeptes vor. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung wird sowohl für Vertragsbedienstete als auch für öffentlich-rechtliche Bedienstete stets erweitert und erleichtert.

Unter anderem kann eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass sowohl mit BeamtInnen (§ 2 LBG 1998 iVm § 50a BDG) als auch mit Vertragsbediensteten (§ 30 LBedG) vereinbart werden, sofern nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen. Dadurch ist ein Beschäftigungsausmaß von 30 % bis 100 % für sämtliche Bedienstete im Landesdienst rechtlich möglich.

Darüber hinaus darf ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen werden:

Im Herbst 2020 wurde das Besoldungssystem im Sozial- und Gesundheitsbereich einer Evaluation unterzogen. In diesem Zuge wurde die Einstufung und Entlohnung insofern geändert, als eine Anpassung an das Gehaltsschema des SWÖ-KV, hochgerechnet auf eine regelmäßige Wochendienstzeit von 40 Stunden, erfolgte. Auch durch die aktuellen Gehaltsanpassungen ist eine individuelle Kürzung der regelmäßigen Wochendienstzeit im Sinne einer Teilzeitbeschäftigung daher im selben Entlohnungsniveau des SWÖ-KV für die Bediensteten des Sozial- und Gesundheitsbereiches rechtlich möglich.

Aus den oben angeführten sowie gleichheitsrechtlichen Erwägungen wird eine Verkürzung der Arbeitszeit im Sozial- und Gesundheitsbereich im Landesdienst nicht erwogen.

Den Wohnungsmarkt vor internationalen Investor:innen schützen

Die Tiroler Landesregierung hat sich im Regierungsprogramm für Tirol 2022 – 2027 klar dazu bekannt, gegen spekulative Investitionen in Immobilien im Rahmen ihrer Möglichkeiten vorzugehen. So werden mehrere Ebenen genannt, an denen angesetzt wird, um Wohnen für die Tiroler:innen leistbar zu halten. Genannt werden diesbezüglich die Bereiche Grundverkehr, Raumordnung, Wohnbauförderung, eigenmittelstärkende Maßnahmen, Mietrecht, Baurecht und auch ausdrücklich die Bekämpfung von Spekulation und Leerstand.

Die Umsetzbarkeit des im Antrag enthaltenen Vorschlags, den Erwerb einer Immobilie durch internationale Investmentfonds und Kapitalgesellschaften in Österreich nur dann zuzulassen, wenn ausreichend viele Betriebsstätten mit einer signifikanten Anzahl von Beschäftigten im Inland vorhanden sind, wird im Lichte der europarechtlich verankerten Kapitalverkehrsfreiheit kritisch gesehen. Eine Beschränkung des Kapitalverkehrs zwischen den EU-Mitgliedstaaten ist verboten.

Hinsichtlich einer vorgeschlagenen Änderung der Immobilienertragsteuer wird auf die Zuständigkeit des Bundes verwiesen.

Streichung der Ex-lege-Beendigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst

Die Anwendung der Bestimmung des § 51 Abs. 8 des Landesbedienstetengesetzes (LBedG) wird in der Tiroler Landesverwaltung sehr restriktiv gehandhabt und ist daher nur sehr selten und im Zusammenhang mit Landesbediensteten mit Behinderung noch gar nie zur Anwendung gelangt.

Zudem ist der Dienstgeber Land Tirol gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Dienstverhinderung wegen eines Unfalles oder eine Krankheit Gefahr laufen, das Dienstverhältnis zum Land Tirol aufgrund dieser Bestimmung zu verlieren, immer bemüht, eine sozial verträgliche Lösung zu finden. Das heißt, dass beispielsweise dem Bediensteten für den Fall der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit eine Wiedereinstellungszusage gemacht wird bzw. darauf Bedacht genommen wird, ob der Bedienstete einen Anspruch auf eine (Berufsunfähigkeits-)Pension hat. Dessen ungeachtet wäre bei einer tatsächlich zu einer im Zusammenhang mit einer bestehenden Behinderung kausalen Dienstverhinderung diese Bestimmung anzuwenden. Die zitierte Bestimmung bietet darüber hinaus jedoch auch die Möglichkeit, in Härtefällen die Verlängerung des Dienstverhältnisses befristet zu vereinbaren.

Beschwerde Management für Schüler und Eltern

Zu diesem Punkt darf nach Rücksprache mit der Bildungsdirektion mitgeteilt werden, dass sich hier keine Notwendigkeit für die Einrichtung einer solchen Beschwerdestelle ergibt, da – entgegen der im Antrag vertretenen Auffassung – bereits ein umfassendes System zur Behandlung von Beschwerden im schulischen Kontext etabliert ist.

Zu diesem Zweck existieren auf allen Ebenen der Schulverwaltung Einrichtungen, welche beim Auftreten von Problemen in Zusammenhang mit der Schule kontaktiert werden können:

- Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) ist die „Ombudsstelle für Schulen“ eingerichtet, welche Personen, die sich von behaupteten Missständen an den Schulen oder in der Schulverwaltung betroffen fühlen, in ihren Anliegen unterstützt. Das zentrale Ziel der Ombudsstelle ist es, eine effektive Beschwerdestelle zu sein, bei der Bürgerinnen und Bürger – vornehmlich Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten – qualitätsvolle Beratung und wirkungsvolle Unterstützung für ihre Anliegen erhalten. Aus ihrem aktuellen

Tätigkeitsbericht ergibt sich, dass im Schuljahr 2021/22 in Tirol 60 Anfragen an die „Ombudsstelle für Schulen“ herangetragen wurden. 75% davon stammten von Erziehungsberechtigten sowie von Schülerinnen und Schülern.

- In der Bildungsdirektion für Tirol sind mehrere Abteilungen mit dem Beschwerdemanagement befasst und stehen in dieser Hinsicht für Anfragen sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Hierzu gehören neben dem pädagogischen Bereich die schulrechtliche Abteilung, die Abteilung Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst sowie die für den Pflicht- und Bundesschulbereich zuständigen Personalabteilungen.
- Auch die Gewerkschaft sowie die Landesvertretungen im Pflichtschul- und im weiterführenden Bereich dienen als Anlaufstellen zur Behandlung von Anliegen und tragen so zur Problemlösung im sozialen Gefüge zwischen Schulen, Lehrpersonal, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern bei.
- Der Landeselternverband Tirol fungiert als Interessensvertretung, welche die Arbeit der Elternvereine sowie der gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter in allen schulischen Belangen unterstützt. Der Landeselternverband ist Mitglied im Bundeselternverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs sowie im Österreichischen Verband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen und vertritt in beiden Verbänden die Interessen der Tiroler Erziehungsberechtigten in schulischen Bildungs- und Erziehungsfragen. Außerdem gibt es den Landesverband der Elternvereine an katholischen Privatschulen.
- Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol versteht sich als Ombudsstelle für alle Fragen, Anliegen und Probleme, die Kinder und Jugendliche betreffen. Zu diesem Zweck vermittelt sie unter anderem auch bei Konflikten zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, Erwachsenen und Behörden.
- Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung eingerichtet, welche ebenso zur Konfliktbewältigung im schulischen Umfeld herangezogen werden kann.
- Darüber hinaus wird die Tiroler Landesvolksanwaltschaft als ein von der Landesregierung unabhängiges Organ ergänzend zum bestehenden Rechtssystem tätig und soll in dieser Funktion dem einzelnen Menschen möglichst einfach und unbürokratisch beistehen. Somit kann auch sie zur Aufklärung und Abhilfe bei Beschwerden beitragen.

Demokratiedefiziten aktiv gegensteuern und politische Teilhabe stärken

Die Stärkung von Demokratie und Politischer Teilhabe ist Teil des neuen Regierungsprogramms für Tirol 2022-2027. Demnach bekennt sich die Tiroler Landesregierung nicht nur dazu, digitale Möglichkeiten und Kanäle stärker zu nutzen, um die Tiroler Bevölkerung rasch und zielgerichtet informieren zu können. Es sollen auch die Mitsprache der Bürger*innen verbessert und Bürger*innenräte forciert werden. Die Tiroler Landesregierung hat es sich weiter zum Ziel gesetzt, die digitale Barrierefreiheit weiter auszubauen und die direkte Demokratie zu stärken. Dazu soll das Petitionsrecht der Bürger*innen verstärkt einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und junge Menschen in die politische Entscheidungsfindung stärker eingebunden werden.

Die Einbindung junger Menschen in die politische Entscheidungsfindung ist auch Gegenstand einer Entschließung des Tiroler Landtages vom 16.3.2022. Demnach möge die Tiroler Landesregierung die Kinder- und Jugendanwältin des Landes sowie die Kinder und Jugend GmbH auffordern, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie eine niederschwellige Möglichkeit geschaffen werden kann, um insbesondere Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu gewähren, auf einfachem Wege ihre Wünsche und Anliegen an die Tiroler Landespolitik zu richten und diese entsprechend zu berücksichtigen.

Dieser Entschließung wurde bereits entsprochen. Den Vorschlägen der facheinschlägig tätigen Einrichtungen ist zu entnehmen, dass vor allem im schulischen Kontext über politische Partizipation gesprochen und Interesse dafür geweckt werden könnte. Darüber hinaus wird eine möglichst niederschwellige Möglichkeit zur Mitbestimmung in der Nutzung soziale Netzwerke wie Instagram gesehen.

Über diese Plattformen könnten Kinder und Jugendliche dergestalt eingebunden werden, dass sie ihre Wünsche und Anliegen äußern und regelmäßig über die umgesetzten Schritte informiert und in anstehende Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden.

Die Tiroler Landesregierung wird bei ihren zukünftigen Vorhaben auf diese Empfehlungen eingehen und sie bestmöglich berücksichtigen.

Vorgaben zur umfassenden Barrierefreiheit und zur digitalen Barrierefreiheit finden sich in § 14 Tiroler Antidiskriminierungsgesetz. Diese Bestimmungen werden vom Land Tirol bereits umgesetzt. Darüber hinaus wird bei Landtagssitzungen die „Aktuelle Stunde“ in Gebärdensprache gedolmetscht und die zur Verfügung stehenden Inhalte mit Gebärdensprache werden auf einer eigenen Website des Landes Tirol zusammengefasst und laufend ergänzt (abrufbar unter Gebärdensprachevideos | Land Tirol).

Weiters wird in Tirol der Tiroler Aktionsplan (TAP) zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention ausgearbeitet. Darin werden Themen wie Politische Teilhabe und Barrierefreiheit beispielsweise zu öffentlichen Gebäuden, aber auch der Zugang zu Informationen, Medien und Kommunikation im Rahmen eines umfassenden Beteiligungsverfahrens behandelt und entsprechende Maßnahmen erarbeitet. Der Tiroler Aktionsplan soll im Laufe der nächsten Monate veröffentlicht und in weiterer Folge umgesetzt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Stärkung der (politischen) Partizipation von Frauen dar. Dazu wurden bzw. werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Im Rahmen des „Gleichstellungspaketes 2020-2023“ wird die nationale Kofinanzierung von regionalen Kompetenzlehrgängen, die im Rahmen von LEADER-Projekten durchgeführt werden, geleistet. Bisher wurden drei regionale Kompetenzlehrgänge durchgeführt (Osttirol, Imst und Außerfern), ein weiterer Kompetenzlehrgang wird aktuell im Außerfern durchgeführt. Ziel ist es, auf regionaler Ebene Frauen zu schulen, damit sich diese in öffentlichen Gremien, Vereinen oder Institutionen vermehrt einbringen.
- Ab Februar 2023 startet die Seminarreihe „Nüsse knacken – Früchte ernten“. Sie hat das Ziel, die Beteiligung und das Engagement von Frauen in Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft zu forcieren. Der Kompetenzlehrgang wurde bisher 20 Mal durchgeführt.
- Im Rahmen des „Gleichstellungspaketes 2020-2023“ ist eine statistische Darstellung aller Frauenrelevanten Themen in Planung, die auch eine Analyse des Frauenanteils in der Kommunalpolitik beinhaltet.
- Fokus des „Gleichstellungspaketes 2020-2023“ ist weiter die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben, die Reduzierung von Einkommensunterschieden, die Bekämpfung von Armut und Diskriminierung, die eigenständige Existenzsicherung von Frauen sowie die Verbesserung der sozialen Absicherung. In diesem Zusammenhang sind unter anderem die Berufswahlprämie und der Ausbau der geschlechtssensiblen Berufsorientierung (Girls' Day) zu nennen.

Einrichtung eines Expert:innenbeirats zur Koordinierung der Förderinstrumente in der Pflege

Zu diesem Punkt darf nach Rücksprache mit der Abteilung Pflege mitgeteilt werden, dass im Jahr 2022 Maßnahmen von Landesseite gesetzt wurden, um die Pflegeausbildungen zu attraktivieren. Mit der im Rahmen des Pflegepaktes des Bundes gesetzten Maßnahme „Ausbildungsbeitrag“ erfolgte eine Verbesserung zur Gewinnung von Pflegepersonal und Menschen, die eine Ausbildung in der Pflege starten wollen. Die Koordinierung, Implementierung und Umsetzung der Maßnahmen musste zwischen den einzelnen Stakeholdern abgestimmt werden. Ergänzend hierzu wurde von Bundesseite im Jahr 2022 ein Pflegestipendium (AMS) angekündigt. Die entsprechenden Informationen zur Umsetzung waren im Dezember 2022 bekannt.

Seit Jahren besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen azw, fhg, ams, amg, AK und Land Tirol Abteilung Pflege zum Thema Ausbildungen in der Pflege unter Einbeziehung der möglichen Förderungen für Auszubildende. Im Jahr 2022 wurde dieser Austausch intensiviert. Soweit den einzelnen Vertretern bekannt, wurden entsprechende Informationen ausgetauscht, um die Auszubildenden bestmöglich zu unterstützen. In diesem Zusammenhang hat das Land Tirol das Tiroler Pflegestipendium PLUS der vom

Ausbildungsbeitrag ausgenommenen Gruppe bis 31.12.2022 weiterhin gewährt. Leider wurden entgegen voriger Zusagen des Bundes Personen, welche ihre Ausbildung vor dem 01.09.2022 begonnen haben, vom Pflegestipendium des AMS nicht umfasst, weshalb auch für diese Gruppe das Tiroler Pflegestipendium PLUS in der ersten Sitzung der Tiroler Landesregierung für das Jahr 2023 verlängert wurde. Die Verunsicherungen bei den Auszubildenden konnten zwischenzeitlich bereinigt werden. Ein Expert:innenbeirat kann sich diesbezüglich nur soweit austauschen, wie den einzelnen Vertretern die entsprechenden Informationen vorliegen.

Verbesserung bei der Antragstellung für den Weiterbildungsbonus

In der 183. AK-Vollversammlung wurden bezüglich der 90%-igen Kurskostenförderung „Weiterbildungsbonus Tirol“ für die Zielgruppe der gering qualifizierten Arbeitnehmer:innen zwei Änderungen in der Abwicklung angeregt:

- Abschaffung der Antragstellung in Papierform und online, also die Eröffnung der Möglichkeit nur einen Papier- oder nur einen Onlineantrag einzubringen, nicht beides parallel.
- Verkürzung der derzeit geltenden Fristenregelung für die Antragstellung von frühestens 12 Wochen und spätestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme auf eine Antragstellung bis unmittelbar vor Kursbeginn.

Zur Antragsfrist von vier Wochen:

Die Frist von vier Wochen vor Kursbeginn wurde gewählt, um eine Förderzusage vor Beginn der Ausbildung garantieren zu können, sofern das Ansuchen vollständig eingereicht wird. Da den AntragstellerInnen für die Nachreichung von Unterlagen eine einmonatige Frist einzuräumen ist, wie für alle Förderschienen in der Arbeitsmarktförderung, kann die geltende Vier-Wochen-Frist nicht weiter nach hinten verschoben werden. Mit einer kürzeren Frist ist die Förderzusage vor Kursbeginn nicht zu gewährleisten. Diese Sicherheit, dass die Kurskosten vom Land übernommen und direkt an den Bildungsträger bezahlt werden, brauchen aber die FördernehmerInnen und braucht auch der Bildungsträger. Nur mit dieser Vorlaufzeit können die „Vorteile“ des Weiterbildungsbonus, die auch die AK sieht, also überhaupt wirksam werden. Die vierwöchige Frist dient zudem der Rechtssicherheit – zum einen für die AntragstellerInnen selbst, zum anderen aber auch für die Bildungsträger, welche die Zusage bereits vor Beginn benötigen.

Beim Weiterbildungsbonus erfolgt die Auszahlung nicht, wie bei den sonstigen Förderungen an die Kursteilnehmer:innen, sondern aufgrund einer Kooperationsvereinbarung direkt an den Bildungsträger. Die Kurskosten werden erst nach Abschluss der Ausbildung bezahlt – 90 % von der Arbeitsmarktförderung und 10 % von den Teilnehmer:innen. Daher benötigt der Bildungsträger die Zusage vor der Anmeldung, da sich einige der Teilnehmer:innen aus der Zielgruppe die Ausbildung ohne Förderung nicht leisten können und der Veranstalter im schlimmsten Fall auf den Kosten sitzen bleibt. Eine Änderung dieser Vorgangsweise ist aus fachlicher Sicht nicht zweckmäßig.

Zur doppelten Antragstellung:

Das Prozedere der doppelten Antragstellung (Online und Original) ist keine Vorgabe des Landes, sondern wird vom Europäischen Sozialfonds – ESF vorgeschrieben, der 50% der Kosten trägt. Damit die Förderung mit dem ESF abgerechnet werden kann, werden sämtliche Dokumente im Original benötigt. Ohne Einsatz von ESF-Mitteln wäre ein Fördersatz von 90% nicht möglich. Der Arbeiterkammer ist diese Vorgabe im ESF 2014-2020, in dessen Regime der WBB abgewickelt wird, bekannt.

Für den ESF + (Förderperiode 2021-2027) sind Änderungen/ Vereinfachungen der Abwicklung in Vorbereitung. Sie werden allerdings frühestens im Sommer 2023 wirksam werden. Sollten die ESF-Vorgaben gelockert werden, kann in Hinkunft auf die doppelte Einreichung von Anträgen mit hoher

Wahrscheinlichkeit verzichtet werden. Eine Änderung bezüglich der Fristenregelung ist aber nicht geplant, da sich an der direkten Verrechnung der Förderung mit dem Bildungsträger nichts ändern wird, um den Kursteilnehmer:innen eine Vorfinanzierung der Kurskosten zu ersparen.“

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anton Mattle', written in a cursive style.

Anton Mattle